

Postulat Zbinden Samuel und Mit. über die Anpassung der Amts dauer in ständigen Kommissionen

eröffnet am 15. September 2025

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine Anpassung der Amts dauer in ständigen Kommissionen (§ 21 Abs. 2 GOKR) zu prüfen.

Begründung:

Gemäss § 21 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GOKR) ist die Amts dauer für die Mitgliedschaft in ständigen Kommissionen, mit Ausnahme der Aufsichts- und Kontrollkommission (AKK), auf zwei Legislaturen beschränkt. Eine angefangene Legislatur zählt dabei als Ganze. In der Praxis führt diese Regelung insbesondere durch Rücktritte und Wechsel innerhalb der Legislatur zu sehr kurzen Amts dauern von etwas mehr als vier bis maximal acht Jahren.

Auch ohne Amts dauerbeschränkung ist die Fluktuation in den Kommissionen des Kantonsrates hoch – die Gründe sind individuell verschieden (Rücktritte aus dem Kantonsrat, persönliche Gründe). Die vielen Wechsel führen aber immer wieder zu einem «Brain-Drain» in den Kommissionen, es geht viel Know-how verloren. Die hohe Fluktuation schwächt dabei die Stellung der ständigen Kommissionen – und des Kantonsrates als Ganzes – gegenüber der Regierung und der Verwaltung. Ohne das langjährig aufgebaute Know-how der Kommissionsmitglieder ist es für ein Milizparlament schwieriger, die Aufsichtsfunktion gewissenhaft wahrzunehmen.

Die strenge Amts dauerbeschränkung verschärft diese Problematik. Dabei ist nicht klar, was die Begründung für eine derart strikte Auslegung der Amts dauerbeschränkung ist. Es gibt diverse Möglichkeiten, die Beschränkung etwas zu lockern: Bereits eine Ausweitung von zwei «angefangenen» Legislaturen auf acht Jahre würde die Situation entschärfen. Eine weitere Möglichkeit wäre, angefangene Legislaturen gar nicht zu zählen und die Amtszeitbeschränkung von zwei Legislaturen erst ab einer neu angefangenen vollen Legislatur zu zählen.

Durch eine moderate Ausweitung der Amts dauerbeschränkung (und keine Abschaffung) wird dem Grundanliegen der Regelung – ein Durchbrechen der Anciennität und das Verhindern von «Sesselklebern» in Kommissionen – weiterhin Rechnung getragen.

Der Vergleich mit anderen Parlamenten zeigt, dass die Regelung des Kantons Luzern sehr streng ist. So kennen der Bund sowie zahlreiche kantonale (u. a. Basel-Stadt, Waadt, Solothurn) und kommunale Parlamente (u. a. Gemeinde Horw, Stadt Kriens, Stadt Zug, Stadt Zürich, Stadt Bern) keine Amts dauerbeschränkung für Kommissionen. Andere Parlamente kennen weniger strenge Regelungen, wie zum Beispiel der Grosse Rat des Kantons Bern (max. 8 Jahre ohne Unterbruch).

Aktuell sind die beiden Motionen der Staatspolitischen Kommission betreffend die digitale Session in Krisensituationen und betreffend die Anpassung des Organisationsmodells hängig (M 399, M 400). Die Überprüfung der Amtsdauer für Kommissionen könnte im Rahmen der voraussichtlichen Revision der Geschäftsordnung des Kantonsrates bei einer Erheblicherklärung der beiden Motionen aufgenommen werden.

Zbinden Samuel

Marti Urs, Roos Guido, Birrer Martin, Cozzio Mario, Brunner Simone, Hauser Patrick, Dubach Georg, Nussbaum Adrian, Gerber Fritz, Bucheli Hanspeter, Schärli Stephan, Schnider Hella, Piazzza Daniel, Krummenacher-Feer Marlis, Dober Karin, Bucher Markus, Gasser Daniel, Schnider-Schnider Gabriela, Kurmann Michael, Küttel Beatrix, Amrein Ruedi, Tanner Beat, Erni Roger, Misticoni Fabrizio, Lichtsteiner Eva, Bühler-Häfliger Sarah, Rey Caroline, Fässler Peter, Bärtsch Korintha, Studhalter Irina, Spring Laura, Irniger Barbara, Heselhaus Sabine, Spörri Angelina, Schuler Josef, Sager Urban